

93. In welcher Wahrung wird bei Verlust des Frachtguts der von der Eisenbahn zu erstattende gemeine Handelswert oder gemeine Wert berechnet, wenn der Versendungsort im Auslande liegt?

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. Oktober 1922 i. S. Reichseisenbahnfiskus (Befl.) w. S. B. (Rl.). I 618/21.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin hat den Beklagten wegen Verlustes einer in Romanshorn (Schweiz) der Eisenbahn am 25. August 1919 übergebenen Wollstoffsendung auf Zahlung von 19132,40 Schweizer Franken in Anspruch genommen. Beide Vorinstanzen haben zugunsten der Klägerin erkannt. Der Beklagte erachtet sich insoweit als beschwert, als er zur Zahlung von mehr als dem dem Frankenbetrag entsprechenden Markbetrage zum Kurse vom 25. August 1919 verurteilt worden ist. Seine Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Es handelt sich um den Ersatz einer auf Grund internationalen Frachtbriefs vom 25. August 1919 in Romanshorn in der Schweiz der Eisenbahn übergebenen Wollstoffsendung, die an die Klägerin in Hamburg adressiert war und auf dem Eisenbahntransport zum Teil verloren gegangen ist. Der gemeine Handelswert der verlorenen Stücke betrug am Versandort zu der Zeit, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen wurde, unstreitig 19132,40 Schweizer Franken. Die Ansicht der Revision, daß der Beklagte diese Schuld in deutschem Gelde unter Umrechnung nach dem Kurse der Mark am Versendungs- tage (25. August 1919) leisten könne, ist unrichtig. Der Art. 34 des Internationalen Frachtübereinkommens bestimmt dasselbe wie der § 457 HGB. Diese Bestimmungen sind getroffen, um die Unveränderlichkeit des Ersatzes festzulegen. Der Umfang der Ersatzpflicht ist nach oben und unten festgelegt. Es ist nicht, wie in § 249 HGB., zu untersuchen, ob etwa nach den besonderen Verhältnissen des Falles das Interesse des Ersatzberechtigten ein geringeres oder höheres ist. Es handelt sich um die Schuld eines Wertes nach rein objektivem Maßstabe, also eines Wertes, den die Ware für jeden am Ort und in der Zeit der Übergabe zur Beförderung hatte, nicht darum, welchen Wert die Ware gerade für die Klägerin hatte. Daraus folgt unmittelbar, daß dieser Wert, da die Ware in der Schweiz abgehandelt ist, nur in der Schweizer Währung als ausgedrückt gelten kann und in Schweizer Franken geschuldet wurde. Wenn der Beklagte in deutscher Reichswährung zahlen will, so kann er das gemäß § 244 HGB. nur nach dem Umrechnungsfuße zur Zeit der Zahlung.